

Wirtschaftsstandort und internationaler Justizwettbewerb

Gastkommentar

von ALEXANDER BRUNNER und PETER NOBEL

Die Schweizer Zivilprozessordnung (ZPO) sagt in Artikel 129, dass Verfahren in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt werden. In der Sommersession hat eine Mehrheit des Ständerates es abgelehnt, an Schweizer Gerichten die englische Verhandlungssprache zu ermöglichen.

Diese Ablehnung erfolgte entgegen den Empfehlungen seiner Rechtskommission und jener des Bundesrates. Es ist somit angebracht, in der weitergehenden parlamentarischen Beratung Sinn und Zweck von Englisch in der internationalen Handelgerichtsbarkeit der Schweiz genauer zu bestimmen.

Dazu einige Hinweise. Vorweg ist das Modell der Schweiz unbestritten mit den vier Landessprachen an den Gerichten. Es ist das Verdienst des Ständerates, auf dieses wertvolle Erbe zu verweisen. Es ist unantastbar. Das Missverständnis im Ständerat betrifft die Vorstellung, es komme zu einer flächendeckenden Einführung von Englisch an den Gerichten. Das ist abzulehnen, und darüber besteht Einigkeit.

Der Schweizer Wirtschaftsstandort ist aber unbestreitbar mit dem vielsprachigen europäischen, internationalen und globalen Wettbewerb verflochten. Die Schweiz behauptet sich sehr erfolgreich in diesem Umfeld des internationalen Handels und – bei transnationalen Streitfällen – der internationalen Handelgerichtsbarkeit. Hier hat sich aber ebenso unbestreitbar die neue *Lingua franca* – das heisst: Englisch – auch in den Unternehmen durchgesetzt. Es geht ausschliesslich um diesen Bereich.

Diese Bedeutung des Sprachgebrauchs führte zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit mit Englisch als Verhandlungssprache. Die Prozessgesetze (ZPO und BGG) wurden unter tatkräftiger Mithilfe des Parlaments entsprechend nachgebessert. Was dabei vergessen ging, ist der Zugang zum Recht für die vielen international tätigen Unternehmen zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Aus diesem Grund wählen sie die privaten Schiedsgerichte. Nach der hier vertretenen Meinung sind beide Wege sinnvoll. Was aber seltsam erscheint, ist die Gefahr der Verabschiedung von der staatlich organisierten internationalen Handelgerichtsbarkeit der Schweiz.

Der Wirtschaftsstandort steht auch hier in einem internationalen Justizwettbewerb. Der London Commercial Court hat mit dem Brexit an Bedeutung gewonnen, er urteilt auch als (staatliches) Schiedsgericht. Die Niederlande haben vor kurzem ein Gericht für internationale Handelssachen mit Englisch als erlaubter Verhandlungssprache geschaffen, und in Wien wird ein analoger Schritt erwogen. Die Schweiz mit ihrem neutralen politischen Umfeld hat gute Gründe, sich in diesen Justizwettbewerb einzuschalten.

Zu Sinn und Zweck von Englisch: Vor über 150 Jahren hat Zürich ein erstes Schweizer Handelsgericht mit erfahrenen Oberrichtern und fachkundigen Handelsrichtern aus der Wirtschaftswelt geschaffen. Diese Innovation wurde von St. Gallen, dem Aargau und Bern übernommen.

Nahezu die Hälfte aller Schweizer Unternehmen haben hier ihr Arbeitsfeld. Die Handelsgerichte haben sich auch unter der neuen ZPO bewährt und sind nicht mehr wegzudenken. Sie sind einzige kantonale Instanzen mit Fachrichtern, gegen deren Urteil nur die Beschwerde an das Bundesgericht offensteht. Es sollte ihnen – als kantonale Option – ermöglicht werden, Englisch in internationalen Handelssachen zu gebrauchen. Eine solche «Kann-Vorschrift» für die staatlichen Handelsgerichte stärkt auch den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Alexander Brunner ist em. Titularprofessor an der Universität St. Gallen, Oberrichter a. D. am Handelsgericht Zürich, ehemals nebenamtlicher Bundesrichter sowie Konsulent und Mediator in Zürich; Peter Nobel ist em. Ordinarius an den Universitäten St. Gallen und Zürich, ehemals nebenamtlicher Oberrichter und Handelsrichter, Schiedsrichter und Mediator sowie Rechtsanwalt in Zürich.